



Elektrizitätsgenossenschaft Hermetschwil – Staffeln

Reglement

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Anschlüsse	3
3.	Dienstbarkeiten, Durchleitungsrechte etc.	5
4.	Kostenbeiträge.....	6
5.	Energiebezug.....	6
6.	Energieabgabe	7
7.	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
8.	Kontrolle der Anlagen	9
9.	Stromverbrauch.....	9
10.	10. Rechnungstellung und Zahlung.....	10
11.	Einstellung der Stromlieferung	11
12.	Öffentliche Beleuchtung	11
13.	Kommunikationsnetz	11
14.	Einsprachen	12
15.	Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkung

Die Elektra Hermetschwil-Staffeln, in der Folge EHS genannt, ist eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Sie finanziert ihre Anlagen und Leistungen etc. durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Baubeiträgen und Benützungsgebühren.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der EHS, sofern nicht bestehende Verträge vorgehen. Grundlage bildet der Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hermetschwil-Staffeln und der EHS vom 3. Februar 1998.
- 1.2 In besonderen Fällen (Anschlüsse von eigener Erzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der EHS, von Hochspannungskunden, für Betreiber anderer leitungsgebundener Netze, ausserhalb der Bauzonen usw.) kann die EHS Bedingungen festlegen, die von den hier aufgeführten Bedingungen sowie den weiteren erlassenen Vorschriften und Kostenbeiträgen abweichen.
- 1.3 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Kostenbeiträge bilden die Grundlage für die Anschlüsse an das elektrische Niederspannungsverteilstromnetz der EHS sowie den Bezug von Energie. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.
- 1.4 Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Grundstück-eigentümer (Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte). Als Strombezüger gelten die Grundstückeigentümer sowie in vermieteten oder verpachteten Objekten die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern etc.
- 1.5 Das Vertragsverhältnis zwischen der EHS und den Bezüger entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie. Der Kunde anerkennt damit das dann zumal gültige Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften. Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 1.6 Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen. Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

2. Anschlüsse

2.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der EHS bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- c) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenschnittsteuerungen, Vollgatter, Lifтанlagen, Wärmepumpen, Heizungen usw.)
- d) der Strombezug für vorübergehende Zwecke.

2.2 Voraussetzungen

Bewilligungen für Anschlüsse und Installationen werden nicht erteilt, wenn

- a) dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.
- b) sie den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.
- c) sie im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- d) sie von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werks oder eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- e) elektrische Geräte die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflussen.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant haben sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und Spannungsverhältnisse zu informieren.

2.3 Bestellung

- a) Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen ist beim Vorstand der EHS zu bestellen. Das Gesuchsformular muss von Grundstückseigentümer oder dessen rechtmässigen Vertreter unterzeichnet werden.
- b) Dem Gesuch sind der Situationsplan sowie die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne dreifach beizulegen.
- c) Der Anschluss von elektrischen Anlagen mit grossem Energieverbrauch sowie Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen oder wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, sind bewilligungspflichtig (Beispiel: Wärmepumpen, Heizungs- und Schweissanlagen, Kälteanlagen, Lifte, Notstromversorgungen usw.). Die dazu erforderlichen Zusatzgesuche sind vollständig ausgefüllt zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Schemata usw.) rechtzeitig dem Vorstand einzureichen.
- d) Die EHS prüft die Anschlussmöglichkeit von solchen Anlagen im Hinblick auf die vorhandenen Verteilanlagen, die zukünftigen Belastungsverhältnisse sowie den sparsamen Energieeinsatz. Die Bewilligung kann von möglichen Auflagen abhängig sein und ist dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

2.4 Auflagen und Bedingungen

Das Werk kann mit der Bewilligung zulasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Kunden ausüben.

2.5 Ausführung

- a) Die Erstellung von Hausanschlussleitungen ab dem vorhandenen elektrischen Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt ausschliesslich durch die EHS oder durch die von ihr Beauftragten. Bei Kabelanschlüssen gelten in der Regel die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers als Abgabestelle.
- b) Neuanschlüsse werden in der Regel in Kabel ausgeführt.
- c) Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. In diesem Falle sind sie durch Kabelanschlüsse zu ersetzen.
- d) Die EHS bestimmt die Leitungsführung, den Anschlusspunkt und die Art der Ausführung, wobei sie nach Möglichkeit auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer Rücksicht nimmt.

Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen rechtmässiger Vertreter. Die EHS lehnt allfällige Schadenersatzansprüche ab.

2.6 Zahl der Anschlüsse

Die EHS bewilligt und unterhält in der Regel für ein und diesselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Sie ist jedoch berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

2.7 Eigentum

Bei Kabelanschlüssen bleiben die Zuleitungen bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers inkl. Anschlusskasten im Eigentum der EHS, die auch den Unterhalt dieser Anlageteile besorgt.

2.8 Separate Transformatorstationen

- a) Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Räumlichkeiten sind nach den Angaben der EHS zu gestalten.
Ohne besondere vertragliche Regelung haben die betreffenden Liegenschaftseigentümer die Kosten für den baulichen Teil zu übernehmen und in der Folge zu unterhalten.
- b) Aufstellungsort und Bauart der Transformatorstation werden von der EHS, jedoch unter Rücksichtnahme auf die Interessen der betreffenden Liegenschaftseigentümer, bestimmt.
- c) Der Grundeigentümer gewährt der EHS ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.
- d) Die EHS trägt die Kosten der elektrischen Einrichtungen. Diese verbleiben im Eigentum der EHS und werden auch von ihr unterhalten.
- e) Die EHS ist berechtigt, solche Transformatorstationen ohne weiteres auch für die elektrische Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

3. Dienstbarkeiten, Durchleitungsrechte etc.

3.1 Grundbucheintrag

Die EHS behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten bzw. dingliche Rechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

3.2 Durchleitungsrecht

- a) Der Grundeigentümer verschafft der EHS kostenlos und dauernd das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees der Kabelanlagen für seine Zuleitung, auch wenn dieses gleichzeitig anderen Kunden von elektrischer Energie dient, oder bei späteren Erweiterungen.
- b) Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabelanlagen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

3.3 Platzierung

Die EHS ist berechtigt, den für den Bau von Transformatorstationen sowie den für das Aufstellen von Verteilkkabinen erforderlichen Platz in Anspruch zu nehmen. Aufstellungsort und Bauart der Station bzw. der Verteilkkabinen werden durch die EHS im Einvernehmen mit dem betreffenden Grundeigentümer unter gebührender Berücksichtigung der Kriterien der optimalen Energieverteilung festgelegt. Die EHS leistet für die Einräumung dieser Rechte eine angemessene Entschädigung.

4. Kostenbeiträge

4.1 Anschlussgebühr

Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen sowie für den Anschluss von Anlagen mit grossem Energieverbrauch an das bestehende elektrische Verteilnetz ist ein angemessener, einmaliger Kostenbeitrag (Erstellungskosten und Einkauf ins vorhandene Verteilnetz) zu entrichten. Ebenso wird für den Anschluss ans Kommunikationsnetz eine Anschlussgebühr erhoben.

Dieser Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen, indexierten Ansatz. Der entsprechende Tarif wird vom Vorstand jährlich ausgearbeitet und unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4.2 Erschliessungsgebühr

Wo die elektrische Groberschliessung fehlt oder verstärkt werden muss, gehen nebst den Kostenbeiträgen die gesamten Erschliessungskosten zu Lasten der Bauherrschaft. Diese werden in Form von Perimeterbeiträgen vom Vorstand der EHS festgelegt.

4.3 Baubeitrag

Die EHS ist berechtigt, Baubeiträge von den jeweiligen Grundeigentümern zu verlangen in Fällen

- a) wo in unerschlossenem Gebiet noch kein Verteilnetz besteht.
- b) wo bei der Erschliessung neuer Baugebiete für notwendige Investitionen Kosten anfallen, wie z.B. bei Transformatorenstationen usw.

Die Höhe der Baubeiträge wird im Einzelfall vom Vorstand des EHS festgelegt.

4.4 Kostenbeteiligung

- a) Muss eine bestehende Zuleitung verlängert, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe etc. verändert werden, so hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.
- b) Wird eine Freileitung auf Verlangen der EHS durch ein unterirdisches Kabel ersetzt, so übernimmt die EHS die Kosten der neuen Zuleitung sowie der Anschlüsse bis zur Abgabestelle, bzw. bis zum Anschluss inkl. der vorhandenen querschnittsgleichen Hausleitung und der Erdungsleitung.
- c) *Umfang*
Für alle mit der Montage und der Demontage von provisorischen Anschlüssen entstehenden Kosten hat der Verursacher vollumfänglich aufzukommen.
- d) *Sicherstellung*
Die EHS ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten eine Sicherstellung oder eine Akontozahlung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
- e) *Rückerstattung*
Bei später vermindertem Leistungsbedarf oder Abbruch bestehender Anschlüsse besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von früher geleisteten Kostenbeiträgen und anderen Leistungen.

5. Energiebezug

5.1 Vertragsverhältnis

Die Tatsache des Energiebezuges begründet das vertragliche Verhältnis zwischen dem Benutzer und der EHS und gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der im Zeitpunkt des Bezuges gültigen Vorschriften, Tarife etc. der EHS. Jeder Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft oder ein Exemplar der aktuellen Vorschriften zu erhalten.

5.2 Vertragsdauer

Der Energielieferungsvertrag kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer 7-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

5.3 Bezügerwechsel

Jeder Wechsel eines Energiebezügers ist dem Kassier der EHS rechtzeitig zu melden unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels.

5.4 Haftung

- a) Jeder Kunde haftet ab Beginn des Energiebezuges für die Bezahlung der verbrauchten Energie sowie für allfällige Gebühren und Beiträge bis zu dem in der schriftlichen Kündigung angegebenen Zeitpunkt.
- b) Geht keine schriftliche Kündigung ein, so haftet der Kunde der EHS gegenüber für den Energiebezug bis zum Ende der Woche des Bekanntwerdens seines Wegzuges, bzw. des Verzichtes auf den Energiebezug der EHS.
- c) Im Falle von leerstehenden Mietobjekten und Anlagen ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer zur Bezahlung von Energiebezug und allfälliger Gebühren und Beiträge der EHS gegenüber haftbar.
- d) Ebenso wenig entbindet die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

5.5 Verwendung der Energie

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag oder diesem Reglement vereinbarten Zweck verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen erachtet. Ohne besondere Bewilligung des Werks ist die Energieabgabe an Dritte untersagt, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftshäuser. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge erhoben werden.

6. Energieabgabe

6.1 Gebiet

Die EHS verpflichtet sich, allen Kunden im Versorgungsgebiet elektrische Energie gemäss den Bedingungen dieses Reglementes und der zur Verfügung stehenden Leistung zu liefern. Die EHS unterhält, erweitert oder verstärkt zu diesem Zwecke das notwendige Verteilnetz innerhalb der durch den kommunalen Zonenplan ausgeschiedenen Bauzone unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen und des Energieverbrauchs.

6.2 Umfang

Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

6.3 Einschränkungen

Die EHS ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder sogar einzustellen in Fällen von höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Störungen der Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (wie Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Schneedruck etc.). Die EHS nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Kunden soweit wie möglich Rücksicht. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im voraus angezeigt.

6.4 Schadenminderungspflicht

Die Kunden haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Kunden, welche eigene Energieerzeugungsanlagen mit Parallelbetrieb besitzen oder zusätzliche Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen selbständig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EHS spannungslos ist.

6.5 Schadenersatz

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige Schäden, welche ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Energiebezuges erwachsen.

6.6 Sperrzeiten / Bezugsbedingungen

Die EHS kann im übrigen zur Reduktion von Belastungsspitzen für grosse Stromverbraucher (Heizungen, Saunen, Tumbler, Waschmaschinen etc.) bestimmte Sperrzeiten oder besondere Bezugsbedingungen, wie Tag- oder Nachtstrom, festlegen. Installationen oder elektrische Geräte haben überdies den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Normen des SEV zu entsprechen.

6.7 Stromart

Das Werk setzt für die Energielieferung die Stromart, die Spannung, den Leistungsfaktor (cos phi) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

7. Schutz von Personen und Werkanlagen

7.1 Personen/Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

7.2 Arbeit an Freileitungsanschluss

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

7.3 Arbeit in der Nähe elektrischer Anlagen

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlage schädigen oder gefährden können (z.B. Baum fällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

7.4 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichen Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7.5 Allgemeine Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

7.6 Eigenerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

8. Kontrolle der Anlagen

8.1 Allgemeine Kontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte führen die Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durch. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

8.2 Zugang

Den Organen des Werkes oder dessen Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

8.3 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

8.4 Kosten (Abnahme-, Nach- und Periodische kontrollen)

Die Kosten für ausserordentliche Kontrollen, werden dem Eigentümer der Installation in Rechnung gestellt.

9. Stromverbrauch

9.1 Messeinrichtungen

- a) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und in der Regel von diesem montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die dafür notwendigen Installationen, Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. auf seine Kosten erstellen zu lassen. Ebenso trägt der Kunde die Kosten der Montage und Demontage von Zähler und anderen Tarifapparaten.

Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und Tarifapparate eine Entschädigung verlangen.

- b) Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen

Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

- c) Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
- d) Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenz bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- e) Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Tarifapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.
- f) Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

9.2 Messung

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

9.3 Abweichungen/Fehleranzeigen

- a) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder Fehleranzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
Kann die Fehleranzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, sind die Abrechnungen höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 11.3 bleibt vorbehalten.
- b) Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

10. Rechnungstellung und Zahlung

10.1 Rechnungstellung

Die Rechnung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

10.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

10.3 Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, kann das Werk den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs bzw. Zivilgerichte) einfordern. Zusätzlich können Verzugszinsen von 6 % verrechnet werden.

11. Einstellung der Stromlieferung

11.1 Voraussetzungen

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Strom bezieht.
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass künftige Strombezüge bezahlt werden.
- d) den Bestimmungen dieses Reglementes grob zuwider handelt.

11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

11.3 Umgehung Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

11.4 Folgen

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Öffentliche Beleuchtung

Die EHS betreibt und unterhält im Auftrage und auf Kosten der Einwohnergemeinde Hermetschwil-Staffeln auch die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung innerhalb des Gemeindegebietes. Die öffentliche Beleuchtung steht im Eigentum der EHS. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem separaten Vertrag zwischen der EHS und der Einwohnergemeinde Hermetschwil-Staffeln geregelt.

13. Kommunikationsnetz

Die EHS unterhält im Vertragsgebiet auch das Kommunikationsnetz. Ueber die Benützung dieses Netzes schliesst sie direkt mit den entsprechenden Unternehmen Konzessionsverträge ab. Die Festlegung der zu bezahlenden Konzessionsgebühr steht in der Kompetenz des Vorstandes der EHS.

14. Einsprachen

14.1 Einsprachen

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglements und Rechnungen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

14.2 Rechtsweg

Können sich die Parteien über die Auslegung des Energielieferungsvertrages, des Reglements oder über die Richtigkeit einer Rechnung etc. nicht einigen, so steht es jeder Partei frei, innert 30 Tagen nach Feststellung der Nichteinigung den Richter anzurufen.
Als Gerichtsstand gilt Bremgarten/AG.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Reglementänderungen

Das Reglement kann nach Massgabe der Statuten durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

15.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der EHS am 5. März 1999 beschlossen und wird per 1. April 1999 in Kraft gesetzt.

Hermetschwil-Staffeln, den 5. März 1999

Namens der Elektrizitätsgenossenschaft
Hermetschwil-Staffeln:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Markus Wey

Andreas Kempfer